

Telefon: +49 30 2 06 07 36 0 · Fax: +49 30 2 06 07 36 33

bdiu@inkasso.de · www.inkasso.de

31. August 2011

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)

BDIU-Geschäftsstelle · Friedrichstraße 50 – 55 · 10117 Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

unter Bezugnahme auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Juni 2011

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance I, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 570 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Der BDIU bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs und für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Unsere Anmerkungen beschränken sich auf Artikel I (§ 232 ZPO-E):

Der BDIU begrüßt die mit § 232 ZPO-E vorgesehene Einführung einer Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich jeder anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung insofern, als sie zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen wird.

Die Regelung des § 232 ZPO-E bringt nach unserer Einschätzung allerdings mit Blick auf die Praxis Unklarheiten mit sich. Weder aus der Formulierung des § 232 ZPO-E noch aus der Begründung des Referentenentwurfes geht für die Bereiche der richterlichen Durchsuchungs- und Haftanordnung hervor, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen hat. Unklar bleibt insofern, ob eine vorherige Zustellung der Rechtsbehelfsbelehrung durch das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu erfolgen hat oder ob ein Vorzeigen der Anordnung mit der Rechtsbehelfsbelehrung unmittelbar vor der Vollziehung durch den Gerichtsvollzieher ausreichend ist.

Bisher sehen § 758 a Abs. 5 ZPO für die Durchsuchungsanordnung und §§ 901 Satz 3, 192 ZPO für die Anordnung der Haft vor, dass eine Zustellung von Amts wegen nicht erfolgt. Vielmehr ist es ausreichend, dass der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsschuldner vor der Vollziehung die richterliche Anordnung vorzeigt und der Schuldner damit die Möglichkeit erhält, Einblick in die Anordnung zu nehmen.

Hinsichtlich der Frage, wann und wie der Belehrungspflicht nachzukommen ist, ergeben sich aus dem Referentenentwurf zwei mögliche Auslegungen:

Zum einen könnte eine Zustellung der Rechtsbehelfsbelehrung vor der Vollziehung einer Durchsuchungsanordnung nach §§ 750 Abs. I Satz I, 166 Abs. I ZPO für erforderlich erachtet werden.

Da die Rechtsbehelfsbelehrung nicht isoliert von der richterlichen Anordnung erfolgen kann, hätte dies zwingend zur Konsequenz, dass auch die richterliche Anordnung zuvor dem Vollstreckungsschuldner zugestellt werden müsste und ein bloßes Vorzeigen der richterlichen Anordnung gemäß § 758 a Abs. 5 ZPO unmittelbar vor der Vollziehung nicht mehr ausreichend sein würde.

Damit würden jedoch einerseits für den Gläubiger zusätzliche Zustellungskosten entstehen, um die Zwangsvollstreckungsmaßnahme effektiv durchsetzen zu können. Vor allem aber würde nicht nur dem § 758 a Abs. 5 ZPO der Anwendungsbereich gänzlich entzogen, sondern zudem auch der Sinn und Zweck des § 758 a Abs. 1 Satz 2 ZPO konterkariert werden. Denn § 758 a Abs. 1 Satz 2 ZPO sieht vor, dass eine richterliche Anordnung der Durchsuchung in den Fällen nicht zu erfolgen hat, in denen durch eine vorherige Anordnung der Zweck der Durchsuchung gefährdet würde.

Zudem stößt das Erfordernis einer vorherigen Zustellung auf Probleme der Nachweisbarkeit im Einzelfall und damit auf Praktikabilitätsbedenken, da der Gerichtsvollzieher zur Vollziehung der Durchsuchungsanordnung nur dann befugt ist, wenn er zuvor sichergestellt hat, dass sowohl Anordnung als auch Rechtsbehelfsbelehrung rechtswirksam zugestellt worden sind. Im Zweifel bleibt seine Durchsuchungsmaßnahme angreifbar und die Effektivität der Zwangsvollstreckung wird insgesamt gefährdet.

Zum anderen könnte die Rechtsbehelfsbelehrung auch gleichzeitig mit dem Beginn der Vollstreckungsmaßnahme zu erfolgen haben und damit nach § 758 a Abs. 5 ZPO bzw. §§ 901 Satz 3, 192 ZPO mit dem bloßen Vorzeigen der richterlichen Anordnung durch den Gerichtsvollzieher erfüllt werden.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Bedenken wäre dies der einzig praktikable Weg. Im Rahmen der Durchsuchungsanordnung bliebe der Anwendungsbereich des § 758 a Abs. I Satz 2 ZPO erhalten und bei der Anordnung der Haft nach § 901 ZPO würde ebenfalls die Effektivität der Zwangsvollstreckung gewährleistet. Da § 901 Satz 3 ZPO vorsieht, dass eine Zustellung des Haftbefehls von Amts wegen – ebenso wie bei der Anordnung der Durchsuchung – nicht erforderlich ist, würde eine Parteizustellung durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 192 ZPO ausreichen.

Da eine andere Handhabung mit dem Sinn und Zweck sowohl von § 758 a Abs. I Satz 2 als auch von § 901 Satz 3 ZPO nicht zu vereinbaren ist, regt der BDIU an,

in § 232 ZPO-E einen weiteren Satz anzufügen und zu formulieren:

"In den Fällen der §§ 758 a, 901 hat die Rechtsbehelfsbelehrung unmittelbar vor der Vollziehung des Beschlusses im Zusammenhang mit dem Vorzeigen der Anordnung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen."